



Kinderpflege Krankengeld

Bosch **BKK**

Gesetzliche Kranken-
und Pflegeversicherung



BOSCH

*sehr geehrte Versicherte,
sehr geehrter Versicherter,*

im Rahmen unserer Leistungen für die Familie ist auch Krankengeld vorgesehen, wenn ein Verdienstausfall wegen der Betreuung eines kranken Kindes eintritt. Dies trifft vor allem dann zu, wenn der Arbeitgeber nur unbezahlt von der Arbeit freistellt.

Diese Schrift kann nur einen allgemeinen Überblick geben. Wenn Sie noch Fragen zu einzelnen Punkten haben, wenden Sie sich bitte an Ihre BKK, die Sie gerne individuell berät.

Ihre

Bosch **BKK**

Wann wird Krankengeld gezahlt?

Erforderlich ist eine Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld wie dies zum Beispiel bei Arbeitnehmern, aber auch bei freiwillig Versicherten zutrifft, wenn es die Satzung der BKK vorsieht. Krankengeld ist nicht möglich im Rahmen einer Familienversicherung und bei bestimmten Versicherten, zum Beispiel Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Studenten und Praktikanten ohne Arbeitsentgelt.

Die Agentur für Arbeit zahlt unter denselben Voraussetzungen und im selben Umfang wie für Kinderpflege-Krankengeld ihre Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld) weiter.

Die Voraussetzungen im Einzelnen:

- Ärztlich wird bescheinigt, dass Sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege Ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben.

- Keine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen (gilt nicht bei der Betreuung schwerstkranker Kinder).
- Das Kind hat entweder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder es ist behindert und auf Hilfe angewiesen und
- es ist selbst versichert, zum Beispiel im Rahmen einer Familienversicherung.

Als Kinder gelten auch Kinder von familienversicherten Kindern, Stiefkinder bzw. Enkel, die ein Versicherter überwiegend unterhält und Pflegekinder.

Die Anspruchsdauer

Der Anspruch auf Krankengeld besteht

- für jedes Kind bis zu zehn Arbeitstage, im Kalenderjahr ist der Anspruch des Versicherten auf insgesamt 25 Arbeitstage begrenzt.

Das bedeutet: Der Krankengeldanspruch für dasselbe Kind kann von jedem versicherten Elternteil bis zur Höchstanspruchsdauer von zehn Arbeitstagen geltend gemacht werden. Soweit in der Familie mehrere versicherte Kinder leben, bestehen die Ansprüche in einem Kalenderjahr mehrfach, insgesamt sind sie für einen Versicherten allerdings auf 25 Arbeitstage begrenzt.

- für allein erziehende Versicherte je Kind für 20 Arbeitstage je Kalenderjahr, für alle Kinder maximal für 50 Arbeitstage.

Bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder der Krankenkasse werden die Bezugszeiten innerhalb eines Kalenderjahres zusammengerechnet. Der Anspruch wird mit Beginn des neuen Jahres wieder begründet.

Der Anspruch endet beispielsweise, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet (und nicht behindert und auf Hilfe angewiesen ist).

Der Anspruch besteht für einen Elternteil zeitlich unbegrenzt bei Kindern mit lediglich begrenzter Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten, deren Erkrankung sich zunehmend verschlimmert und ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, eine Heilung ausgeschlossen ist und eine schmerz- und beschwerdelindernde Behandlung erfordert oder von einem Elternteil erwünscht ist.

Über Voraussetzungen und Leistungsumfang berät Sie die BKK gerne individuell.

Wer gilt als allein erziehend?

Maßgebend sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches: Entscheidend ist, wer das alleinige Personensorgerecht für das Kind hat.

Beispiele:

- Das nichteheliche Kind lebt bei der Mutter und die Eltern haben kein gemeinsames Sorgerecht vereinbart.
- Bei getrennt Lebenden bzw. nach der Scheidung hat das Familiengericht das alleinige Personensorgerecht einem Elternteil übertragen.

Im Übrigen entscheidet die BKK, ob die Voraussetzung „allein erziehend“ vorliegt und damit der höhere Anspruch gegeben ist.

Freistellung von der Arbeit

Für die Dauer der Krankengeldzahlung besteht ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung soweit nicht aus gleichem Grund eine bezahlte Freistellung vorgesehen ist (z. B. durch Ar-

beits- oder Tarifvertrag). Der Freistellungsanspruch kann durch Arbeitsvertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.



Höhe des Kinderpflege-Krankengeldes

Das Kinderpflege-Krankengeld hat dieselbe Funktion wie das Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit und wird deshalb genauso berechnet. Es wird entweder kalendertäglich oder arbeitstäglich gezahlt und zwar von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen – Erkrankung des Kindes und Fernbleiben von der Arbeit – vorliegen. Einen Wartetag gibt es nicht; bei freiwillig Versicherten ist ggf. eine abweichende Satzungsregelung möglich.

Für das Krankengeld ist das im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum (Bemessungszeitraum) vor Beginn der Arbeitsfreistellung erzielte regelmäßige Bruttoarbeitsentgelt maßgebend, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt laufend). Berücksichtigt wird auch der 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts, das in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Arbeitsfreistellung der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat (Hinzurechnungsbetrag, z. B. durch Weihnachtsgeld – ergibt Regelentgelt kumuliert). Die besondere Beitragsberechnung für Arbeitnehmer in der Gleitzone (zwischen 400,01 und 800 EUR) wird nicht bei der Krankengeldberechnung berücksichtigt.

Überstunden werden berücksichtigt, wenn sie regelmäßig vor der Arbeitsfreistellung geleistet wurden.

Andererseits mindert ein Arbeitsausfall, zum Beispiel durch Arbeitsunfähigkeit, unbezahlten Urlaub oder Kurzarbeit, nicht das Krankengeld.

Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des Regelentgelts, es darf jedoch 90 Prozent des entsprechenden kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen (höchstens Nettoarbeitsentgelt des Bemessungszeitraums).

Dazu ein Beispiel:

Mtl. Bruttogehalt 3 000 EUR (: 30) = 100 EUR
(Regelentgelt)

Weihnachtsgeld 1 800 EUR (: 360) = 5 EUR

Gesamtregelentgelt = **105 EUR**

Nettogehalt 2 400 EUR (: 30) = 80 EUR

Aus Netto-Weihnachtsgeld = 4 EUR

Zusammen = **84 EUR**

davon 90 Prozent = 75,60 EUR

Das Krankengeld beträgt
70 % von 105 EUR = **73,50 EUR**

Es übersteigt weder
90 % des Gesamtnetto (75,60 EUR),
noch das Nettogehalt von 80 EUR.

Unser Tipp: Freibeträge, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind, erhöhen Ihr Netto-Arbeitsentgelt – und damit evtl. auch Ihr Krankengeld!



Bei Krankengeldbezug versichert

Während Sie Krankengeld beziehen, bleibt Ihr Krankenversicherungsschutz erhalten – beitragsfrei! Als Arbeitnehmer zahlen Sie Beiträge aus dem Krankengeld zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und zwar die Hälfte. Die BKK legt ihren Anteil dazu und überweist den Gesamtbetrag an die zuständigen Stellen.

Dazu ein Beispiel:

Das Krankengeld beträgt (s. nebenstehend) brutto	73,50 EUR
davon Beitragsabzug für: Renten-/Arbeitslosen-/Pflegever- sicherung (rund 13 %) =	– 9,56 EUR
Krankengeld netto	63,94 EUR

Unfallversicherung zuständig

Kinder sind während des Besuches von Tageseinrichtungen (Kindergärten, Horte), Schüler während des Besuchs von allgemein bildenden Schulen unfallversichert. Zum Besuch dieser Einrichtungen gehört auch die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht bzw. vorher oder nachher durchgeführt werden. Die Wege zu diesen Einrichtungen unterliegen ebenfalls dem Unfallversicherungsschutz.

Passiert dem Kind bei dieser Gelegenheit ein Unfall, dann liegt ein „Arbeitsunfall“ im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor und der Unfallversicherungsträger leistet in entsprechender Anwendung der Vorschriften wie sie für die Krankenversicherung gelten. Bitte wenden Sie sich an die BKK, die Ihnen weiterhilft.



Bosch BKK

Kruppstraße 19
70469 Stuttgart

www.Bosch-BKK.de